

fenden Fragen eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammenzuarbeiten und hierbei die Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive zu sichern und zu fördern. Das gilt insbesondere für die Gestaltung der Fahrpläne, die Einrichtung oder Aufhebung von Verkehrsstellen (Halte- und Anlegestellen), die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsanlagen und in den Beförderungsmitteln und die Einrichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kleinkraftfahrzeuge der Fahrgäste.

(2) Die örtlichen Räte sichern im Zusammenwirken mit den Verkehrsbetrieben entsprechend dem Bedarf und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, daß im Rahmen der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium eine qualitätsgerechte Versorgung und Betreuung auf den Verkehrsstellen erfolgt sowie die Einrichtung von Wartehallen bzw. Unterstellmöglichkeiten gewährleistet wird.

## § 3

**Pflichten der Verkehrsbetriebe**

(1) Die Verkehrsbetriebe sind zur Beförderung von Personen und Gepäck verpflichtet, wenn eine sichere Beförderung mit den planmäßig zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln in den festgelegten Verbindungen möglich ist. Reisegepäck wird von den Verkehrsbetrieben nur befördert, soweit es diese Anordnung oder die zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen vorsehen.

(2) Eine Beförderungspflicht der Verkehrsbetriebe im Rahmen des Abs. 1 besteht auch für Fahrgäste in geschlossenen Gruppen. Als geschlossene Gruppe gilt, wenn mindestens 6 Fahrgäste organisiert Beförderungsleistungen in Anspruch nehmen:

(3) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Fahrgäste sicher und gemäß dem veröffentlichten oder vereinbarten Fahrplan mit gereinigten und erforderlichenfalls beleuchteten und beheizten Beförderungsmitteln zu befördern.

(4) Die Verkehrsbetriebe haben während der Beförderung für eine der jeweiligen Beförderungsart und Beförderungsdauer entsprechende Betreuung der Fahrgäste zu sorgen. Es sind Betreuungseinrichtungen (insbesondere Informationseinrichtungen, Gepäckschließfächer) im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu errichten.

(5) Die Verkehrsbetriebe haben Unregelmäßigkeiten der Beförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Fahrgästen unverzüglich bekanntzugeben und die ihnen verfügbaren Möglichkeiten für eine Weiterbeförderung der Fahrgäste zu nutzen.

(6) Bei unabwendbaren Ereignissen, die die Beförderung unmöglich machen, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, die Beförderung abzubrechen oder nicht durchzuführen.

## § 4

**Pflichten der Verkehrskunden**

(1) Die Verkehrskunden haben die in dieser Anordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere das Beförderungsentgelt unaufgefordert in tariflicher Höhe zu entrichten, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen und die hierzu gegebenen Weisungen des Fahr-, Kontroll- oder Aufsichtspersonals (nachstehend Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes genannt) zu befolgen.

(2) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, bei der Beförderung von mehr als 4 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in geschlossenen Gruppen eine Begleitperson zu stellen. Bei mehr als 10 Kindern ist für jede angefangene Gruppe von 10 Kindern ein weiterer Begleiter erforderlich. Die Begleitperson muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Begleit-

tung durch eine Person unter 18 Jahren ist zulässig, wenn sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis vorweisen kann.\*

## § 5

**Personenbeförderungsvertrag**

(1) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages. Er kommt zustande, wenn der Fahrgast das Beförderungsmittel bzw. den abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereich einer Verkehrsstelle zum Zwecke der Beförderung betritt und das Beförderungsentgelt entrichtet hat.

(2) Der Beförderungsvertrag endet, wenn

- a) der Verkehrsbetrieb die Beförderungsleistung erbracht und der Fahrgast den abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereich der Verkehrsstelle bzw. das Beförderungsmittel verlassen hat;
- b) eine Beförderung gemäß § 3 Abs. 6 abgebrochen oder nicht durchgeführt wird;
- c) ein Ausschluß von der Beförderung gemäß § 20 erfolgt.

(3) Die Mitnahme von Sachen oder Tieren erfolgt im Rahmen des Beförderungsvertrages des Fahrgastes, auch wenn nach dem Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

(4) Läßt ein Verkehrsbetrieb Beförderungsleistungen durch einen anderen Verkehrsbetrieb ausführen (Ersatzverkehr), gelten die mit ihm abgeschlossenen Beförderungsverträge. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der die Beförderung durchführt.

## § 6

**Entgelt**

(1) Für die Leistungen der Verkehrsbetriebe ist ein Entgelt zu entrichten, das nach dem veröffentlichten und am Tag der Entrichtung gültigen Tarif berechnet wird.

(2) Ist das Entgelt nicht oder nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zu wenig erhobene Beträge nachzahlen bzw. der Verkehrsbetrieb zuviel erhobene Beträge zu erstatten.

## § 7

**Fahrpläne**

(1) Die Verkehrsbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Fahrpläne für den öffentlichen Verkehr aufzustellen und rechtzeitig zu veröffentlichen.

(2) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, durch Fahrplanaushänge an den Verkehrsstellen mindestens das Fahrtziel, die Abfahrtszeiten, die Geltungsdauer, die Benutzungsbeschränkungen und die nächstgelegene Auskunftsstelle bekanntzugeben.

(3) Langfristig wirksame Fahrplanänderungen bedürfen der unverzüglichen Veröffentlichung und des Aushangs an den Verkehrsstellen. Kurzzeitig wirksame Änderungen sind unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## § 8

**Auskunftserteilung**

(1) Die Verkehrsbetriebe sind zur Auskunftserteilung über den Fahrplan verpflichtet. Auskünfte über kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen werden von den Auskunftsstellen

\* Für Einrichtungen der Volksbildung gilt z. Z. die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBL II Nr. 5 S. 19).